

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zur Änderung des Landeswaldgesetzes
- Gesetzentwurf des SSW - Drucksache 19/287 -**

Nach Auffassung des NABU Schleswig-Holstein müssen Waldbeseitigungen (forstrechtlich als "Umwandlungen von Wald" bezeichnet), wie sie kürzlich in Gintoft, Kreis Schleswig-Flensburg, stattgefunden haben, aber auch andernorts, dort vornehmlich zugunsten geplanter Neubaugebiete, beantragt und teilweise auch umgesetzt worden sind, rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies muss gerade auch kleinere, in der Agrarlandschaft oder im Siedlungsraum gelegene Waldstücke betreffen, die dort trotz ihres geringen Umfangs als naturnahe 'Inseln' ökologisch wie auch landschaftsästhetisch von besonderem Wert sind. Ausnahmen sollten lediglich bei nachgewiesenen Gemeinwohlerfordernissen möglich sein. Deshalb stimmt der NABU der Intention des SSW, die Waldbeseitigung über eine Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG) zumindest zu erschweren, zu.

Änderungsbedarf nicht bei § 7, sondern bei § 9 LWaldG:

Allerdings dürfte der vom SSW vorgeschlagene Weg, nämlich § 7 LWaldG ("Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot") um eine Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde zu ergänzen, nicht zielführend sein. Denn die nach § 7 mögliche Ausnahmegewährung vom Kahlschlagsverbot stellt keinesfalls eine Waldumwandlung dar bzw. bereitet keinesfalls eine solche vor, wie von den Antragstellern offenbar angenommen worden ist. Vielmehr verpflichtet ein gemäß LWaldG vorgenommener Kahlschlag den Waldbesitzer, die betroffene Fläche wieder aufzuforsten bzw. der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen, so dass sie weiterhin Wald im forstrechtlichen und faktischen Sinn bleibt. Deswegen ist im Fall Gintoft vom Waldbesitzer auch kein Kahlschlag i.S.d. LWaldG durchgeführt worden, sondern eine massive Holzentnahme, die sich gerade eben noch innerhalb des nach § 5 Abs. 3 LWaldG Erlaubten bewegt hat. Dies hat vor allem aufgrund der überproportionalen Entnahme von naturschutzfachlich wertgebendem Altholz zu einer gravierenden ökologischen Abwertung des Waldes geführt, mit der die vorherige, unter Beteiligung des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erstellte naturschutzfachliche Einstufung als wertvoller und deswegen zu erhaltender Wald quasi ausgehebelt worden ist. Dabei stellt sich durchaus die Frage, ob der Einschlag nicht diesbezüglich gezielt erfolgt ist. - Neben der Pflicht zur aktiven oder passiven Wiederbewaldung müsste für eine Ausnahme vom Kahlschlagsverbot nach § 7 Abs. 2 ein "überwiegendes öffentliches Interesse" an der Maßnahme vorliegen, das der Besitzer aber im Fall Gintoft nicht hätte geltend machen können.

Folglich sollten nicht die Bestimmungen zum Kahlschlag, sondern die Vorgaben des § 9 LWaldG zur "Umwandlung von Wald" geändert werden, um den Forst- und Naturschutzbehörden restriktivere Rechtsinstrumente zur Verhinderung von nicht

dem Gemeinwohl dienenden Waldbeseitigungen zu geben.

§ 9 ist zur Zeit zu schwach formuliert, um aus rein wirtschaftlichen bzw. anderweitigen privaten Interessen motivierten Anträgen auf Waldumwandlung wirkungsvoll begegnen zu können. So hat nach derzeitiger Rechtslage gemäß Abs. 3 Satz 1 die Forstbehörde bzw. die einvernehmlich zu beteiligende Naturschutzbehörde die Pflicht, das "überwiegende öffentliche Interesse" am Walderhalt nachzuweisen, anstatt dieses erst einmal grundsätzlich voraussetzen und dem Antragsteller den Nachweis eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Waldumwandlung abverlangen zu können. Überdies bezieht sich das "überwiegende öffentliche Interesse" an der "Erhaltung des Waldes" nach Satz 2 vor allem auf den Erhalt von Naturwald, benachbarten Waldflächen und Wald mit wesentlicher Erholungsbedeutung. Beispielsweise weitere ökologische Belange sind nicht angeführt und damit als eher nachrangig einzustufen.

Bereits in früheren Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landeswaldgesetzes hat der NABU im Hinblick auf die "Waldumwandlung" einen strengeren Grundschutz für Waldflächen angeregt. Sinngemäß könnte eine entsprechende Vorgabe als Änderung von § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG lauten: "Wald darf nur abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise beseitigt werden (Umwandlung), wenn dieses aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Die Umwandlung bedarf einer vorherigen Genehmigung der Forstbehörde."

Alternativ dazu könnte Abs. 3 im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Walderhalt deutlich dezidierter als bislang formuliert werden. Eine Waldumwandlung grundsätzlich ausschließende Gründe sollten beispielsweise sein: Bestockung mit überwiegend standortheimischen Baumarten, historischer Waldstandort, unter dem Landesdurchschnitt liegender Waldanteil in der Region, Wirkung auf das Landschaftsbild, ökologische Bedeutung (auch im Zusammenhang mit dem Umfeld). Solche Kriterien lassen sich durchaus aus § 1 ("Grundsatz, Gesetzeszweck") und § 5 ("Bewirtschaftung des Waldes") LWaldG ableiten.

Einbeziehung der Naturschutzbehörde:

Die vom SSW vorgeschlagene Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde ist nach § 9 bereits vorgegeben. Indem ein Einvernehmen seitens der Naturschutzbehörde verlangt wird, kommt ihr hier eine deutlich stärkere Position zu, als wenn sie gemäß SSW-Antrag lediglich "in die jeweilige Entscheidung der Forstbehörde einzubeziehen" wäre. Allerdings ist anzumerken, dass selbst eine verpflichtende Verfahrensbeteiligung einer Naturschutzbehörde Fehlentscheidungen nicht immer vermeiden kann. So hat die im Fall Gintoft die UNB des Kreises Schleswig-Flensburg als zuständige Naturschutzbehörde in ihrer Aufgabe, eine angemessene Bewertung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Situation vorzunehmen, schlichtweg versagt, weil sie die Aussagen eines fachlich höchst unzulänglichen, allein auf die Interessen des Eigentümers abgestimmten Gutachtens ohne dessen Überprüfung vor Ort zur Grundlage ihres Einvernehmens gemacht hat. - So besteht beim Punkt 'Beteiligung der Naturschutzbehörde' nach Meinung des NABU kein Änderungsbedarf.

Moratorium bzgl. Errichtung von Windenergieanlagen nach Waldumwandlung:

Die volle Zustimmung des NABU erhält jedoch der zweite Änderungsvorschlag des SSW, mit dem dieser die Situation aufgreift, dass das nach § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG geltende Verbot einer Waldumwandlung zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen umgangen werden könnte, indem erst eine Waldumwandelungsgenehmigung aus anderen in Antrag angegebenen Gründen erreicht wird, um die dann freie Fläche später doch für Windenergie zu nutzen.

Fazit:

Nach Ansicht des NABU sollte die dauerhafte Beseitigung von Wald zukünftig nur noch zugunsten von eindeutig gemeinwohlbezogenen Vorhaben zulässig sein, nicht jedoch für überwiegend privat bzw. privatwirtschaftlich motivierte Interessen wie die Arrondierung von Landwirtschaftsflächen oder die Errichtung von Wohn- und Gewerbesiedlungen, Golfplätzen etc.. Eine diesbezügliche gesetzliche Änderung muss sich aber auf § 9 ("Umwandlung von Wald") beziehen, nicht auf § 7 ("Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot").

Es sei darauf hingewiesen, dass mit einer entsprechenden Änderung keineswegs eine 'Lex Gintoft' geschaffen werden würde. Dem NABU sind mehrere weitere Fälle bekannt, bei denen Investoren eine Waldumwandlung unter Ausnutzung der nicht genügend restriktiv und konkret gefassten Rechtsbestimmungen erwirkt haben bzw. erwirken wollen.

Da die Formulierung "Umwandlung von Wald" in der Öffentlichkeit Assoziationen wie Umwandlung von Nadelholz- zu Laubholz- oder Mischbeständen weckt, jedoch nicht mit Waldbeseitigung verbunden wird, regt der NABU an, bei einer zukünftigen Änderung des Landeswaldgesetzes den § 9 den Begriff 'Beseitigung (von Wald)' anstelle des 'weichgespült' wirkenden Begriffs 'Umwandlung' zu verwenden.

Dem NABU ist jedoch bewusst, dass nach dem derzeitigen Koalitionsvertrag eine Änderung des Landeswaldgesetzes eigentlich ausgeschlossen ist. Deshalb käme vorerst auch eine untergesetzliche Regelung infrage. Nach Kenntnis des NABU hat das MELUND einen entsprechenden Erlass entwickelt, was der NABU sehr begrüßt. Zukünftig sollte aber das Landeswaldgesetz selbst entsprechend nachgebessert werden.

Fritz Heydemann
- Stellv. Vorsitzender -